

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 b "Gewerbegebiet Bad Münstereifel" (Bereich Flaches Feld/Steinsmühle) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“

hier: Satzungsbeschluss und Rechtskraft

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 28.05.2024 auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 GO NRW, in der zurzeit gültigen Fassung, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b „Gewerbegebiet Bad Münstereifel“ (Bereich Flaches Feld/Steinsmühle) im beschlossenen.

Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“.

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b wird die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, ein Wiederherstellung und Neuausrichtung der Sportplatzanlage Bad Münstereifel durch konkretisierende Festsetzungen rechtssicher zu ermöglichen.

Damals wie auch heute, rd. 40 Jahre später, stellt der wirksame Flächennutzungsplan die Fläche des Sportplatzes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar.

Die genaue Lage und der ca. 2,1 ha große räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b „Gewerbegebiet Bad Münstereifel“ (Bereich Flaches Feld/Steinsmühle) mit dem Textteil und der Begründung kann ab sofort im

Rathaus der Stadt Bad Münstereifel
Marktstraße 11
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 26
während der allgemeinen Dienststunden
montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB ist nicht erforderlich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bad Münstereifel“ (Bereich Flaches Feld/Steinsmühle) sind auch auf der Internet-Seite der Stadt Bad Münstereifel unter

<https://www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/rathaus-buergerinformationen/bauen-planen/rechtskraeftige-bauleitplaene/>

und

auf der Internetseite der Landesverwaltung NRW unter

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Es wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW durch die Bürgermeisterin bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 28.05.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b „Gewerbegebiet Bad Münstereifel“ (Bereich Flaches Feld/Steinsmühle) wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

HINWEISE

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münstereifel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, in der genannten Fassung, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird verwiesen.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Rathaus, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel geltend gemacht werden.

Bad Münstereifel, den 14.06.2024
Die Bürgermeisterin

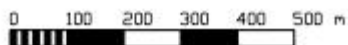
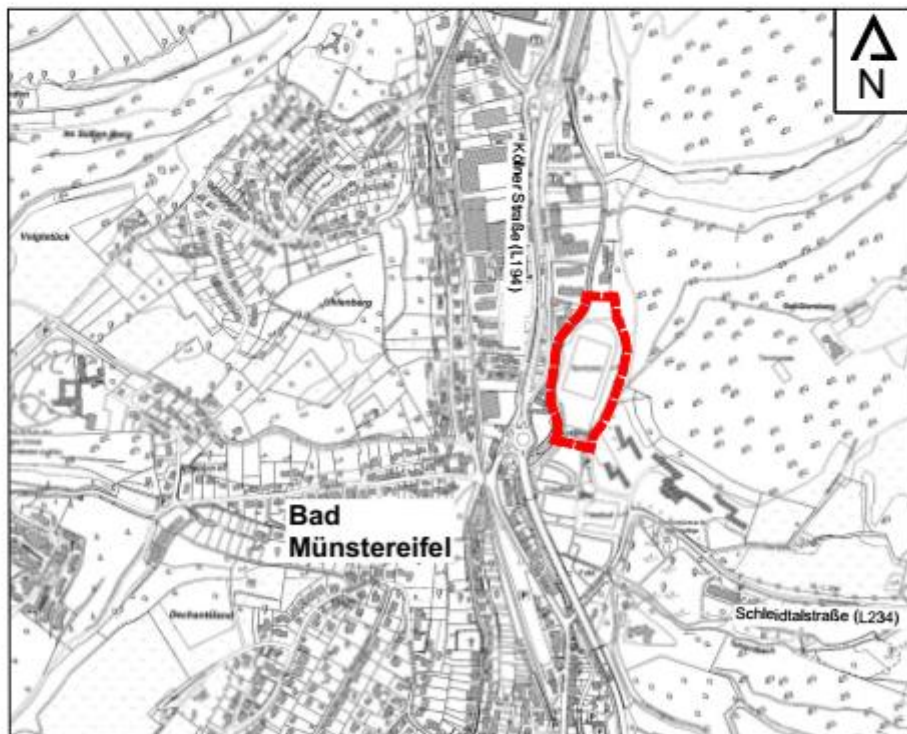
gez.: Sabine Preiser-Marian

Stadt Bad Münstereifel

Übersichtskarte

Bebauungsplan Nr. 5 b "Gewerbegebiet Bad Münstereifel (Bereich Flaches Feld / Steinsmühle)" 4. Änderung im Bereich des Sportplatzes

M. 1 : 10.000



PE Becker GmbH • Köhler Str. 23 - 25 • D-53925 Köln
Tel. +49 (0)241 - 9990-0 • Fax +49 (0)241 - 9990-40
info@pe-becker.de • www.pe-becker.de

PE BECKER GmbH
PLANUNG • ENTWICKLUNG